



HVBG

HVBG-Info 23/1993 vom 02.09.1993, S. 2060 - 2064, DOK 450/017-BSG

**Zur Funktion der Verletztenrente als teilweise Einnahme zum Lebensunterhalt - Zur teilweisen Berücksichtigung der Verletztenrente im Rahmen des § 61 SGB V - BSG-Urteil vom 08.12.1992 - 1 RK 11/92**

Zur Funktion der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als teilweise Einnahme zum Lebensunterhalt - Zur teilweisen Berücksichtigung der Verletztenrente in Rahmen des § 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB V (§ 31 Abs. 1 BVG);  
hier: BSG-Urteil vom 08.12.1992 - 1 RK 11/92 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1992 - 1 RK 11/92 - (s. Anlage) folgendes entschieden:

Leitsatz

Bei der Befreiung von Zuzahlungen nach § 61 SGB V ist die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einnahme zum Lebensunterhalt insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie der bei gleicher MdE zu gewährenden Beschädigtengrundrente nach dem BVG entspricht.